



Ergebnisbericht der Anhörung

**zum Entwurf zur Änderung der Verordnung
über die Leistungen des Bundes im Straf-
und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1)**

Inhaltsverzeichnis

1. Eingegangene Stellungnahmen	3
2. Liste der Anhörungsteilnehmenden mit Abkürzungsverzeichnis	4
a. Ebene Kantone	4
b. Verbände und Vereinigungen	5
c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen.....	5
3. Ergebnisse zur generellen Akzeptanz des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Betriebsbeiträge	6
a. Ebene Kantone	6
b. Verbände und Vereinigungen	8
c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen.....	8
d. Synopse	10
4. Ergebnisse zur generellen Akzeptanz des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Baubeiträge	11
a. Ebene Kantone	11
b. Verbände und Vereinigungen	12
c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen.....	12
d. Synopse	12
5. Ergebnisse zum Zeitplan und zur Inkraftsetzung des Pauschalierungsmodell im Bereich der Betriebsbeiträge	13
a. Ebene Kantone	13
b. Verbände und Vereinigungen	13
c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen.....	14
d. Synopse	14
6. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln	15
1. Kapitel: Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	15
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	15
2. Abschnitt: Bemessung	20
3. Abschnitt: Leistungsvereinbarung	25
2. Kapitel: Baubeiträge.....	26
3. Kapitel: Modellversuche	27
4. Kapitel: Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal.....	27
5. Kapitel: Organisation und Verfahren	27
6. Kapitel Schlussbestimmungen	28
7. Stellungnahmen zum gewählten Verfahren der Anhörung/ Diverses	29
a. Ebene Kantone	29
b. Verbände und Vereinigungen	29
c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen.....	29
d. Diverses	29

1. Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 1. Juni 2007 wurden die Adressaten der Anhörung zur Stellungnahme bis zum 11. August 2007 zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Leistungen des Bundes im Straf und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1) eingeladen.

Zum Adressatenkreis gehören alle kantonalen Verbindungsstellen, sechs Verbände sowie sämtliche Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten 177 Institutionen.

Im Rahmen der Anhörung haben die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, neun Kantone, zwölf kantonale Verbindungsstellen, sieben Verbände bzw. Vereinigungen sowie 16 Institutionen und Trägerschaften die Gelegenheit genutzt, zur Änderung der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt gegliedert: Im nachfolgenden zweiten Kapitel werden tabellarisch alle Anhörungsteilnehmenden aufgelistet und deren Abkürzungen eingeführt. In Kapitel 3 werden die Ergebnisse zur generellen Akzeptanz des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Betriebsbeiträge und in Kapitel 4 jene im Bereich der Baubeiträge für Minderjährige präsentiert. Hier nicht enthalten sind die Stellungnahmen zur Verordnung EJPD. Diese werden in einem separaten Bericht zusammengefasst. Die Ergebnisse zum Zeitplan und der Inkraftsetzungen bezüglich der Pauschalierung der Betriebsbeiträge gelangen in Kapitel 5 zur Darstellung. Innerhalb dieser drei Kapitel sind die Rückmeldungen wie folgt geordnet: a. Ebene Kantone (SODK und Kantonsregierungen resp. der Kantonalen Verbindungsstellen), b. Verbände und Vereinigungen sowie c. Trägerschaften und Leitungen der vom Bund anerkannten Institutionen. Im Anschluss daran findet sich jeweils unter Punkt d. eine Synopse. Kapitel 6 fasst thematisch gegliedert die Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln zusammen. Die Stellungnahmen zum gewählten Verfahren der Anhörung und weitere Anliegen werden in Kapitel 7 darlegt.

2. Liste der Anhörungsteilnehmenden mit Abkürzungsverzeichnis

a. Ebene Kantone

SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
Kanton BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Kanton BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Kanton BE	Regierungsrat des Kantons Bern
Kanton FR	Regierungsrat des Kantons Freiburg
Kanton GL	Landamann des Kantons Glarus
Kanton GE	Regierungsrat des Kantons Genf
Kanton NE	Regierungsrat des Kantons Neuenburg
Kanton SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
Kanton TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
Kanton TI	Regierungsrat des Kantons Tessin
Kanton VS	Regierungsrat des Kantons Wallis
HBA-BL	Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft
OJ-GE	Secrétariat aux institutions de l'office de la jeunesse
OP-GE	Office pénitentiaire
DSI-GL	Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus
KS-GR	Kantonales Sozialamt Graubünden
SAS-JU	Service de l'action sociale du canton de Jura
DSG-LU	Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern
SA-OW	Sozialamt des Kantons Obwalden
HBA-SH	Hochbauamt des Kantons Schaffhausen
DI-SZ	Departement des Innern des Kantons Schwyz
UFaG-TI	Ufficio federale del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani des Kantons Tessin
SPJ-VD	Service de la protection de la jeunesse
AJB-ZH	Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich
AJV-ZH	Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich
HBA-ZH	Hochbauamt des Kantons Zürich

b. Verbände und Vereinigungen

AGOER	Association genevoise des organismes d'éducation et de réinsertion
AVOP-VD	Association vaudoise des organismes privés pour enfants, adolescents et adultes en difficulté
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz
HEBL	Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Kinder- und Jugendheime im stationären Bereich Baselland
Integras	Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik
JHL	Vereinigung der JugendheimleiterInnen der deutschsprachigen Schweiz
LlWJ	Arbeitsgemeinschaft Leitungen der Institutionen für weibliche Jugendliche

c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen

BeoB-BE	Beobachtungsstation Bolligen
BJW-BE	Bürgerliches Jugendwohnheim Schosshalde
VSR-BE	Viktoria-Stiftung Richigen
MZA-BL	Massnahmezentrum Arxhof
BFV-BS	Basler Frauenverein am Heuberg
BWH-BS	Bürgerliches Waisenhaus
HG-GE	Hospice général
JDK-LU	Jugenddorf Knutwil
THS-LU	Therapieheim Sonnenblick
SJ-NE	Sombaille Jeunesse
JF-OW	Juvenat der Franziskaner
FBS-VD	Fondation Bellet des Foyer du Servan
FJF-VD	Fondation jeunesse et familles
CP-VS	Cité Printemps
SA-ZH	Stiftung Albisbrunn
zkj-ZH	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime

3. Ergebnisse zur generellen Akzeptanz des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Betriebsbeiträge

Im Folgenden werden die generellen Rückmeldungen der Anhörungsteilnehmenden zusammengefasst. Die Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen sind unter Kapitel 6 in den Ergebnissen zu den einzelnen Artikeln dargestellt.

a. Ebene Kantone

Die **SODK** geht davon aus, dass die Kantone unter anderem über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, das stationäre Angebot bereit zu stellen, qualitativ zu entwickeln und zu koordinieren. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, besonders aufwändige Angebote zu führen. Für die SODK ist nicht abschätzbar, wie sich die neue Bemessung finanziell auswirken wird. Sie bemängelt, dass das BJ scheinbar Berechnungen angestellt, diese jedoch nicht kommuniziert hat. Vor der Einführung der Änderung müsse eine Kostentransparenz hergestellt werden. Die Verordnung soll gemäss SODK zudem hinsichtlich folgender Punkte überarbeitet werden: Abbau der Regulierungsdichte, Abschaffen von Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kanton, Kontrolle der Einrichtung durch den Kanton sowie Kontrolle der Leistungserfüllung des Kantons durch den Bund. Die SODK ist gerne bereit, bei der Überarbeitung behilflich zu sein.

Der **Kanton BL** lehnt den Entwurf im Bereich der Betriebsbeiträge grundsätzlich ab und empfiehlt, dieses Kapitel neu zu bearbeiten. Die Regulierungsdichte des Verordnungsentwurfs ist seiner Meinung nach zu hoch. Er stellt fest, dass der Bund dadurch den Kantonen Misstrauen entgegen bringe, dieser den Spielraum für eine bedarfsorientierte Gestaltung der Angebote unnötig einschränke sowie die Gefahr von Doppelspurigkeiten erhöhe. Diese entscheidende Einmischung rechtfertige sich auch nicht über die Höhe der Subventionen, die im Kanton BL rund 20% der Kosten decken. Der Rest werde mehrheitlich vom Kanton finanziert. Der Entwurf gehe von der Annahme aus, dass in der sozialpädagogischen Arbeit Qualität über eine gute Ausbildung gesichert werden könne. Der Kanton BL zeigt in einer Studie jedoch auf, dass es für eine umfassende Qualitätssicherung noch zusätzliche, auf das Ergebnis bezogene Steuerungsinstrumente braucht. Er weist darauf hin, dass der Bund sich bei den im Jahr 2005 im Kanton BL durchgeführten Überprüfungen der Institutionen von deren Qualität überzeugen konnte. Die Kantone haben in letzter Zeit bewiesen, dass sie – trotz des sinkenden Anteils der Bundesbeiträge – die notwendigen Angebote in hoher Qualität geschaffen haben. Der Kanton BL schlägt ein alternatives Modell mit Platzkostenpauschalen vor, wobei die Steuerung der einzelnen Plätze in den verschiedenen Einrichtungen den Kantonen überlassen werden soll. Grundlage hierfür soll die Bedarfsplanung sein, wobei die Subventionierung an einige wenige Qualitätseckpunkte und den Auslastungsgrad gebunden wird. Der Kanton BL ist der Auffassung, dass die interkantonale Zusammenarbeit über die IVSE sicher gestellt ist.

Den **Kanton BS** mag das vorgeschlagene Pauschalierungsmodell nicht zu überzeugen. Es sei zu wenig flexibel, zementiere bestehende Strukturen und benachteilige Spezial- und Kleinrichtungen. Die Gefahr von Doppelspurigkeiten nehme zu. Für ihn ist es nicht nachvollziehbar, warum zusätzlich zum Kanton auch der Bund die einzelnen Einrichtungen anerkennt und vor Ort deren Qualität kontrolliert. Der Kanton BS ist der Überzeugung, dass sowohl die Anerkennung als auch die Überprüfung an den Kanton delegiert werden soll. Der Bund soll den Kantonen lediglich Eckpunkte vorgeben. So wäre es dann Sache der Kantone, dem Bund Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Qualitätsvorgaben abzulegen. Der Kanton BS erwartet, dass das EJPD zusammen mit den Kantonen eine neue Lösung für die Pauschalierung und die Leistungsvereinbarungen sucht sowie die Rollen- und Aufgabenteilung überarbeitet. Er schlägt ein Modell vor, welches als Berech-

nungsgrundlage den Platz einer Einrichtungsart nimmt. Der Bund würde mit dem Kanton in der Leistungsvereinbarung die Anzahl der Plätze festlegen und die Subventionen auf dieser Grundlage pauschal ausrichten.

Der **Kanton BE** befürwortet die Einführung von Pauschalen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen und stuft diese als zeitgemäss und effizienter (Reduktion von Doppelspurigkeiten und spürbare Reduktion des Verwaltungsaufwandes) ein. Ausserdem werde dadurch die Budgetplanung des Kantons erleichtert. Der Kanton BE erwartet jedoch vom BJ Zurückhaltung beim Erlass von detaillierten Einzelvorschriften und Vorgaben.

Der **Kanton FR** stellt einen finanziellen Rückzug des Bundes durch die Einführung des neuen Modells fest und rügt gröbere und zu korrigierende Mängel.

Der **Kanton GE** verweist auf die Stellungnahmen der zuständigen Ämter.

Der **Kanton NE** unterstützt im Grundsatz den neuen Subventionierungsmodus. Er begrüsst zudem die administrativen Vereinfachungen, rechnet jedoch mit einem grossen Ausfall an Bundessubventionen.

Der **Kanton SG** begrüsst grundsätzlich die Änderungen und den damit verbundenen Systemwechsel.

Der **Kanton TG** befürwortet die Einführung einer Pauschale im Rahmen von Leistungsvereinbarungen. Er sieht darin administrative Vereinfachungen unter Beibehaltung der Qualitätssicherung.

Der **Kanton TI** stützt im Allgemeinen die Einführung des neuen Pauschalmodells.

Der **Kanton VS** befürwortet grundsätzlich die Einführung des neuen Modells.

Das **Secrétariat aux institutions de l'office de la jeunesse** (OJ-GE) und das **Office pénitentiaire** (OP-GE) des Kantons Genf stellen am Modell gewisse Mängel fest und äussern sich nicht grundsätzlich zum Systemwechsel.

Das **Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus** (DSI-GL) ist mit dem Entwurf einverstanden und erwähnt, dass es über keine anerkannte Institution verfügt und auch keine plant.

Das **Kantonale Sozialamt Graubünden** (KS-GR) verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der **Service de l'action social du canton de Jura** (SAS-JU) begrüsst das neue Finanzierungsmodell, welches seiner Meinung nach kaum finanzielle und organisatorische Auswirkungen auf den Kanton Jura hat.

Die **Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern** (DSG-LU) bejaht grundsätzlich das neue Modell.

Das **Sozialamt des Kantons Obwalden** (SA-OW) schliesst sich der Meinung der **SODK** an, dass die geplante Einführung zu kurzfristig sei und innerhalb der Kantone auf politischer Ebene geprüft werden müsse. Das SA-OW unterstützt grundsätzlich die zunehmende Stärkung des Kantons, ist jedoch kaum in der Lage, in so kurzer Zeit die Anforderungen z.B. auf der Planungsebene zu erfüllen.

Das **Hochbauamt des Kantons Schaffhausen** (HBA-SH) verzichtet auf eine Stellungnahme, da der Kanton keine anerkannte Institution führt.

Das **Departement des Innern des Kantons Schwyz** (DI-SZ) erbat eine Fristverlängerung bis zum 15. September 2007.

Das **Ufficio federale del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani des Kantons Tessin** (UFaG-TI) unterstützt die Einführung des Pauschalmodells in der vorgelegten Form.

Der **Service de la protection de la jeunesse** (SPJ-VD) nimmt nicht grundsätzlich Stellung zur Akzeptanz des Systemwechsels.

Sowohl das **Amt für Jugend und Berufsberatung** (AJB-ZH) als auch das **Amt für Justizvollzug** (AJV-ZH) des Kantons Zürich akzeptieren die gewählte, sich auf ihre Institutionen moderat auswirkende Form der Pauschalierung.

b. Verbände und Vereinigungen

Die **Association genevoise des organismes d'éducation et de réinsertion** (AGOER) stellt den grossen finanziellen Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Kinder- und Jugendheime fest. Dies entspreche nicht der NFA-Philosophie, in der der Straf- und Massnahmenvollzug eine Verbundsaufgabe bleiben soll. Ausserdem versteht die AGOER nicht, warum eine solche Sparmassnahme gerade in Zeiten durchgeführt wird, in denen das Bundesbudget mit positiver Bilanz abschliesst, jedoch die Kantonsbudgets sehr belastet sind.

Die **Association vaudoise des organismes privés pour enfants, adolescents et adultes en difficulté** (AVOP-VD) stimmt der Absicht des Bundes zu, administrative Abläufe zu vereinfachen.

Der **Verband Heime und Institutionen Schweiz** (CURAVIVA) ist mit dem Systemwechsel von der Finanzierung des ausgebildeten Personals zu einer Finanzierung des Angebotes grundsätzlich einverstanden. Er begrüsst die Ziele der Qualitätssicherung, der Förderung der kantonalen Planung und das Verringern des administrativen Aufwandes. Trotzdem sieht er in der unmittelbar plausiblen Einfachheit des neuen Bemessungssystems die Gefahr der mangelnden Differenzierungsmöglichkeiten. Weiter befürchtet er, dass sich bestimmte Kantone aufgrund deutlich verminderter Bundessubventionen zugunsten kantonomer Freiheiten aus dem System ausklinken und sich gleichzeitig von den sinnvollen Qualitätsvorgaben des Bundes verabschieden könnten.

Die **Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Kinder- und Jugendheime im stationären Bereich Baselland** (HEBL) ist grundsätzlich mit dem Systemwechsel einverstanden und befürwortet insbesondere die Weiterführung der Qualitätssicherung durch den Bund sowie administrative Vereinfachung.

Der **Schweizerische Fachverband der Sozial- und Sonderpädagogik** (Integras) ist grundsätzlich mit dem Systemwechsel einverstanden.

Die **Vereinigung der JugendheimleiterInnen der deutschsprachigen Schweiz** (JHL) kommt zum Schluss, dass mit der neuen Verordnung ein gutes Modell erarbeitet worden sei. Begrüsst wird die Stützung der Qualität, die administrative Entlastung, dass die Kantone über die Leistungsvereinbarungen in die Pflicht genommen werden sowie dass mit der kantonalen Planung mehr Rechtssicherheit für private Institutionen gewährleistet wird.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Institutionen für weibliche Jugendliche** (LlwJ) ist grundsätzlich mit dem Wechsel einverstanden und begrüsst die Ziele Qualitätssicherung, Förderung der kantonalen Planung sowie Verringern des administrativen Aufwandes. Die LlwJ sieht diese Ziele jedoch durch einzelne Neuerung gefährdet.

c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen

Die **Beobachtungsstation Bolligen** (BeoB-BE) ist im Grundsatz mit den beabsichtigten Veränderungen einverstanden.

Das **Bürgerliche Jugendwohnheim Schosshalde** (BJW-BE) unterstützt die Einführung des Pauschalierungsmodells.

Die **Viktoria-Stiftung Richigen** (VSR-BE) hat grundsätzlich keine Einwände gegen eine Pauschalierung und eine Vereinfachung der Betragsberechnung.

Der **Basler Frauenverein am Heuberg** (BFV-BS), zuständig für die Institutionen „Kinderheim Lindenberg“, „Schifferkinderheim“ sowie „Durchgangsheim Im Vogelsang“, begrüsst den Systemwechsel und steht im Allgemeinen hinter dem vorgeschlagenen Modell.

Das **Bürgerliche Waisenhaus** (BWH-BS) bejaht den Systemwechsel und dass der Kanton vermehrt in die Pflicht genommen wird. Insbesondere erwähnt es Verbesserungen in folgenden Bereichen: Rückgang des administrativen Aufwands, Planung, Qualitätssicherung, Budgetplanung. Es sieht jedoch Risiken in der zu grossen regionalen politischen Abhängigkeit, der Konzentration der Kompetenzen bei den Kantonen, der Förderung von kurzen Platzierung ohne Entwicklung und Kontinuität. Es rügt die geringe Erfahrung punkto Anwendung des neuen Jugendstrafrechts.

Das **Hospice général** (HG-GE) rechnet mit finanziellen Einbussen und nimmt nicht grundsätzlich Stellung.

Das **Jugenddorf Knutwil** (JDK-LU) beurteilt das neue Pauschalierungsmodell als zu wenig differenziert, da es vor allem herkömmliche Strukturen zementiert und eine zunehmende Öffnung der Angebote verhindert.

Das **Therapieheim Sonnenblick** (THS-LU) begrüsst im Grundsatz die Pauschalierung und ist der Überzeugung, dass dadurch der Kanton in seiner Rolle gestärkt wird. Es fürchtet jedoch, dass bestimmte Vorgaben des Bundes vom Kanton als Maximalvariante eingesetzt werden und demnach Qualitätseinbussen zu erwarten sind. Das gewählte Modell ist jedoch für das THS-LU zu unflexibel und kann die individuellen Personalbedürfnisse von Spezialeinrichtungen zuwenig berücksichtigen.

Die **Sombaille jeunesse** (SJ-NE) und das **Juvenat der Franziskaner** (JF-OW) beziehen nicht grundlegend Stellung zum Systemwechsel.

Die **Fondation Bellet des Foyer du Servan** (FBS-VD) begrüsst die administrativen Vereinfachungen.

Die **Fondation jeunesse et familles** (FJF-VD) stimmt den neuen Methode und den damit einhergehenden administrativen Vereinfachungen zu, bedauert jedoch den finanziellen Rückzug des Bundes. Für die FJF-VD waren die Rolle und der Einfluss des Bundes bislang z. T. ausschlaggebend für die Beibehaltung der Qualität in diesem Bereich.

Die **Cité Printemps** (CP-VS) begrüsst die administrativen Vereinfachungen, verweist allerdings auf mehrere Schwierigkeiten in der Umsetzung des neuen Modells.

Die **Stiftung Albisbrunn** (SA-ZH) nimmt nicht grundsätzlich Stellung zum Systemwechsel.

Die **Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime** (zgj-ZH) als grösste private Trägerschaft im Kanton Zürich ist grundsätzlich mit dem Systemwechsel einverstanden. Die Fokussierung des Pauschalierungsmodells auf das Angebot erachtet sie als gut. Sie stellt eine Stärkung der Rolle des Kantons fest und ist gleichzeitig besorgt über das forsche Tempo.

d. Synopse

	Ebene Kantone	Verbände und Vereinigungen	Trägerschaften und Leitungen
Mehrheitliche Zustimmung	BE, NE, SG, TG; TI, VS, DSI-GL, SAS-JU, DSG-LU, SA-OW, UFaG-TI, AJB-ZH, AJV-ZH	AVPO-VD, HEBL, Integras, JHL	BeoB-BE, BJW-BE, VSR-BE, BFV-BS, BWH-BS
Keine Bemerkung	GE, KS-GR, HBA-SH, DI-SZ, SPJ-VD		HG-GE, SJ-NE; FBS-VD, SA-ZH
Zustimmung mit grossen Vorbehalten	FR, OJ-GE, OP-GE	Curaviva, LIWJ	THS-LU, FJF-VD, CP-VS, zkj-ZH
Ablehnung und/oder Alternativvorschlag	SODK, BL, BS	AGOER, JDK-LU	

4. Ergebnisse zur generellen Akzeptanz des neuen Pauschalierungsmodells im Bereich der Baubeiträge

Nachfolgend sind die generellen Rückmeldungen der Anhörungsteilnehmenden zusammengefasst. Die Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen sind unter Kapitel 6 in den Ergebnissen zu den einzelnen Artikeln dargestellt.

a. Ebene Kantone

Der **Kanton BL** stimmt der Regelung der Baubeiträge weitgehend zu.

Der **Kanton GE** weist auf die für den Erwachsenenbereich definierten drei Modellanstalten «geschlossene Anstalt», «offene Anstalt» und «Bezirksgefängnis» hin. Weiter macht er geltend, dass die zurzeit in Planung stehende Massnahmenanstalt Curabilis in die Kategorie «geschlossene Anstalt» eingereiht wurde. Diese Einteilung und das daraus resultierende Flächenangebot erlaube es jedoch nicht, die Vorgaben des neuen Strafrechts – insbesondere im therapeutischen Bereich – zu erfüllen. Auch trage der geplante pavillonartige Bau den Anforderungen des neuen Strafrechts besser Rechnung, als dies bei einer Blocklösung der Fall wäre. Da die subventionsberechtigten Flächen der geschlossenen Modellanstalt auf einer normalen Anstalt und nicht auf einer Massnahmenanstalt basieren, seien die Flächen nicht ausreichen und würden insbesondere dem neuen Sanktionenrecht nicht genügen. Der Kanton schlägt die Schaffung einer weiteren Modellanstalt für «geschlossene Massnahmen» vor.

Der **Kanton GL** stimmt dem unterbreiteten Entwurf zu.

Der **Kanton SG** begrüsst grundsätzlich die Änderungen und den damit verbundenen Systemwechsel.

Dem **Kanton TG** erscheint die Ausrichtung von Baubeiträgen nach der Methode der Platzkostenpauschale sinnvoll. Diese gelangte im Rahmen der Erwachsenenanstalten bereits beim Umbau und der Erweiterung des Kantonalgefängnisses in den Jahren 2005 und 2006 erfolgreich zur Anwendung. Das neue Bemessungssystem trägt den verschiedenen Anstaltstypen Rechnung und ist mit erheblich geringerem administrativem Aufwand für alle am Verfahren Beteiligten verbunden. Des Weiteren wird die Budgetsicherheit gesteigert, da Pauschalbeiträge leichter berechenbar sind. Die Verordnung trägt aber auch Spezialfällen Rechnung, indem z.B. die effektiven Kosten berücksichtigt werden, falls die Anwendung der Platzkostenpauschale zu einer Abweichung von mehr als 30 Prozent gegenüber dem Kostenvoranschlag führt oder wenn sich die Anwendung der Methode als unverhältnismässig erweist. Die vorgeschlagene Methode der Platzkostenpauschale für die Bemessung der Baubeiträge wird vom Kanton TG unterstützt.

Der **Kanton VS** befürwortet die Einführung der Platzkostenpauschale. Das vorliegende Konzept besteche durch seine Einfachheit und erlaube es besser, auf die Bedürfnisse nach Sicherheit einzugehen.

Das **Kantonale Sozialamt Graubünden (KS-GR)** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Das **Hochbauamt des Kantons Schaffhausen (HBA-SH)** verzichtet auf eine Stellungnahme, da der Kanton keine anerkannte Institution führt.

Nach Meinung des **AJB-ZH** bringt auch die Pauschalierung der Baubeiträge eine Vereinfachung des Verfahrens. Zudem bewegen sich die Beiträge im bisherigen Umfang, weshalb die gewählte, sich moderat auswirkende Form der Pauschalierung akzeptiert wird.

Das **Hochbauamt des Kantons Zürich (HBA-ZH)** nimmt zum Entwurf der LSMV keine Stellung.

b. Verbände und Vereinigungen

Keine Stellungnahmen.

c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen

Keine Stellungnahmen.

d. Synopse

	Ebene Kantone	Verbände und Vereinigungen	Trägerschaften und Leitungen
Mehrheitlich Zustimmung	BL, GL, SG, TG, VS, AJB-ZH		
Keine Bemerkung	KS-GR, HBA-SH HBA-ZH	alle Teilnehmenden	alle Teilnehmenden
Zustimmung mit grossen Vorbehalten	GE		
Ablehnung und/oder Alternativvorschlag			

5. Ergebnisse zum Zeitplan und zur Inkraftsetzung des Pauschalierungsmodell im Bereich der Betriebsbeiträge

a. Ebene Kantone

Die **SODK** lehnt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 ab und erkennt hierfür auch keine gesetzliche Notwendigkeit, da es sich um eine gesetzliche Kann-Formulierung handelt. Weiter lehnt sie eine vom Bund kurzfristig dekretierte Leistungsvereinbarung ab. Die Verordnung soll gemäss den Vorschlägen der SODK überarbeitet und frühestens ab dem 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden.

Der **Kanton BL** lehnt die sofortige Einführung auf den 1. Januar 2008 entschieden ab. Dies sei zu kurzfristig, um die nötigen Änderungen auf kantonaler Ebene zu erarbeiten. Da es sich um eine Kann-Formulierung handle, sei auch kein dringlicher Umsetzungsbedarf gegeben.

Für den **Kanton BS** ist die offensichtliche Dringlichkeit der Veränderungsänderung nicht nachvollziehbar, da es sich nur um die gesetzliche Möglichkeit einer Pauschalierung mit Leistungsvereinbarung handelt. Die Umsetzung per 1. Januar 2008 sei deshalb keinesfalls zwingend. Ausserdem sieht die NFA nicht vor, dass sich der Bund in diesem Bereich finanziell deutlich zu Lasten der Kantone entlastet. Die grossen finanziellen Konsequenzen konnten in den Budgetprozess 2008 der Kantone nicht einfließen. Für den Kanton BS führt die Veränderungsänderung zu einem Mehraufwand von 1.25 Mio. Fr. jährlich. Die Umsetzung auf den 1. Januar 2008 lehnt der Kanton BS deshalb alleine aus finanzplanerischen Überlegungen ab.

Für den **Kanton BE** ist eine Einführung der Pauschale auf den 1. Januar 2008 nicht akzeptabel. Er beantragt, die Einführung der Änderungen auf frühestens den 1. Januar 2009 vorzunehmen, um den benötigten Regierungsentscheide ausreichend Zeit einzuräumen. Für die Einführung und Umsetzung erwartet er den rechtzeitigen und ordentlichen Einbezug der Kantone. Er rügt weiter, dass das BJ zwar scheinbar Berechnungen angestellt, diese im Einzelfall den Kantonen jedoch nicht zugänglich gemacht hat. Da die Leistungsverträge erst im Jahre 2008 erarbeitet werden und die finanzielle Beteiligung des Bundes erst dann feststeht, kann der Kanton für das Jahr 2008 nicht budgetieren.

Der **Kanton FR** wehrt sich vehement gegen die Einführung der Pauschale auf den 1. Januar 2008. Einerseits kann auf diesen Zeitpunkt hin keine verlässliche Budgetplanung erfolgen (gemäss kantonsinternen Hochrechnung mindern sich die Subventionen für den Kanton um Fr. 300'000.—), andererseits muss Zeit bleiben, gewisse Mängel des Modells zu beheben.

Da der **Kanton NE** mit Einbussen bis zu 0.5 Mio. Fr. rechnet, ist für ihn die Einführung auf den 1. Januar 2008 zu schnell. Er weist ausserdem darauf hin, dass das Gesetz keine eilige Umsetzung verlangt.

Der **Kanton SG** erachtet die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 als zu kurz und fordert mindestens eine einjährige Übergangsfrist.

Der **SAS-JU** ist der Auffassung, dass das neue System kaum Einfluss auf die Organisation und die Finanzen des Kantons (mit einer anerkannten Institution) hat und ist deshalb damit einverstanden.

b. Verbände und Vereinigungen

Die **AVOP-VD** hinterfragt die Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 und weist auf die vielen anderen in Zusammenhang mit der NFA anstehenden Unsicherheiten hin.

Die **Integras** ist besorgt über das forsche Tempo der Einführung. Ausserdem fordert sie entsprechende Übergangsbestimmung, um die Finanzierung der Institutionen zu sichern.

c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen

Das **BJW-BE** sieht die Umsetzung per 2008 als zeitlich zu knapp bemessen an. Es wird nächstes Jahr mit dem Kanton seinen Leistungsvertrag erneuern und erachtet es als sinnvoll, wenn der Bund seinen Leistungsvertrag mit dem Kanton erst nach dessen Vorliegen auf kantonaler Ebene abschliesst.

Das **HG-GE** fordert eine Übergangsregelung mit Finanzgarantie.

Die **FJF-VD** spricht sich gegen das hohe Tempo der Umsetzung aus.

Die **zkj-ZH** als grösste private Trägerschaft im Kanton Zürich fordert eine Übergangsregelung, die Finanzsicherheit bietet.

d. Synopse

	Ebene Kantone	Verbände und Vereinigungen	Trägerschaften und Leitungen
Mehrheitliche Zustimmung	SAS-JU		
Keine Bemerkung			
Zustimmung mit grossen Vorbehalten			
Ablehnung und/oder Alternativvorschlag	SODK, BL, BS, BE, FR, NE, SG	Integras, AVOP-VD	BJW-BE, HG-GE, FJF-VD, zkj-ZH

6. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Der Bund gewährt Betriebsbeiträge (Art. 5 Gesetz) an die Kantone zugunsten von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Erziehungseinrichtungen), die er als beitragsberechtigt anerkannt hat.

Das **BWH-BS** fordert, dass die Institution namentlich im Leistungsvertrag erwähnt und über die Beitragssumme informiert sein muss. Falls vorhanden, ist der Leistungsvertrag mit dem Kanton in einem Anhang zu definieren.

Die **Zkj-ZH** fordert, dass die Kantone stärker in die Pflicht genommen werden, das Angebot der stationären Jugendhilfe zu definieren und zu finanzieren. Dies sollte in der Leistungsvereinbarung festgehalten sein. Dasselbe fordert der **Integras**.

² Das Bundesamt für Justiz (BJ) anerkennt Erziehungseinrichtungen als beitragsberechtigt unter den folgenden Voraussetzungen:

Der **Kanton BL** geht davon aus, dass Artikel 7 Absatz 3 LSMG (neu) vorsieht, dass der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen über die Beiträge abschliesst. Im Sinne der NFA findet es der Kanton BL wichtig, dass der Bund Eckpunkte definiert, der Kanton jedoch die operative Durchführung sowie die unmittelbare Aufsicht in hoher Eigenverantwortung wahrnimmt. In diesem Sinne erachtet der Kanton BL es als unnötig, dass sowohl Bund als auch Kanton eine Institution anerkennen. Die Anerkennung des Bundes könnte gemäss seinem Vorschlag aufgrund einer Liste von Institutionen geschehen, die der Kanton ihm einreicht. Dieser ist dann zuständig für die Einhaltung der vom Bund festgelegten Eckpunkte. In diesem Sinne sei Artikel 1 Absatz 2 anzupassen.

b. Die Einrichtung verfügt über mindestens sieben Plätze.

Das **HG-GE** verlangt, dass hierunter auch Institutionen fallen, deren sieben Plätze geographisch nicht an einem Ort liegen.

d. Die Einrichtung steht Eingewiesenen aus verschiedenen Kantonen offen.

Der **SPJ-VD** regt an, einheitlich von „Etablissement d'éducation“ als in diesem Fall von „Maisons d'éducation“ zu sprechen.

Das **BWH-BS** fordert, dass sämtliche Kantone der IVSE unterstehen müssen. Falls nicht, sollen deren Institutionen keine Bundessubventionen erhalten.

e. Trägerschaft, Betriebsorganisation und pädagogisches Konzept sowie die bauliche und betriebliche Infrastruktur gewährleisten den zweckmässigen und langfristigen Betrieb der Einrichtung.

Der **Kanton ZH** regt dazu an, die Umschreibung „zweckmässig“ in den Richtlinien zu definieren.

- f. Mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals verfügen über eine anerkannte Ausbildung im Sinne von Artikel 3; die für die Leitung der Einrichtung verantwortliche Person sowie jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in berufsbegleitender Ausbildung stehen, werden mitgezählt. In Ausnahmefällen kann vorübergehend von der Erfüllung der Dreiviertelsquote abgesehen werden, wenn mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals über eine anerkannte Ausbildung verfügt.

Der **Kanton NE**, das **SA-OW**, die **AVOP-VD**, die **JHL**, das **BHW-BS** und die **FJF-VD** begrüßen aus fachlichen Gründen die Erhöhung des Anteils der Quote von erzieherisch tätigem Personal mit einer anerkannten Ausbildung. Aus arbeitsmarktlichen Gründen stützen sie die Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren. Das **JDK-LU** fordert jedoch, dass das Darunterfallen nicht direkte finanzielle Folgen nach sich zieht, sondern auch hier eine Frist gewährt wird, sofern die Institution die entsprechenden Anstrengungen dokumentieren kann. Das **OJ-GE** führt zudem auf, dass alle Institutionen des Kantons Genf über fast 100% ausgebildetes Personal verfügen.

Der **Integras** und die **zkj-ZH** befürworten die Erhöhung der Quote, sind jedoch gleichzeitig gegen die Ausnahmeregelung, da diese einen Anreiz zur Qualitätsminderung setze. Die **zkj-ZH** bedauert die Schlechterstellung von Institutionen, die über eine noch höhere Quote verfügen. Ebenso bedauert die **AGOER**, dass die Quote lediglich auf 75% festgelegt wird. Sie geht davon aus, dass diese 100% betragen müsste. Ausserdem sieht sie im Gewähren einer Ausnahme von 66% weitere Risiken der Qualitätsminderung. Die **AGOER** beantragt daher ebenfalls die Streichung der Ausnahmeregelung. Für die Streichung der Ausnahmeregelung spricht sich ebenfalls das **HG-GE** aus.

Die **SODK** und der **Kanton BL** lehnen die Erhöhung der Quote ab. Nach Meinung des **Kantons BL** gibt es keinen fachlichen Grund, eine Institution, welche die bisherige Quote erfüllt und den Rest mit Ausgebildeten der Sekundarstufe II abdeckt, von der Beitragsberechtigung auszuschliessen. Ausserdem klagen die Heimleitungen schon heute darüber, dass die Suche nach qualifiziertem Personal immer schwieriger geworden ist. Das hänge damit zusammen, dass sich offenbar die Ausbildungen auf Tertiärstufe in letzter Zeit von der Praxis entfernen. Auch die **SODK** geht davon aus, dass bereits mit der bisherigen Quote qualitativ gute Arbeit geleistet wurde und kein Bedarf nach Erhöhung bestehe. Zudem verweist sie auf die aktuelle Neujustierung der Ausbildungslandschaft im Sozialen Bereich mit der Einführung der Sekundarstufe II. Zuerst soll der Arbeitsmarkt den Bedarf aufzeigen, bevor durch Bundesvorgaben entsprechende Entwicklungen vorgespurt werden. Der **Kanton TG**, die **DSG-LU** und die **VSR-BE** schätzen die Umsetzung der Anhebung der Mindestquote aus arbeitsmarktlichen Gründen als problematisch ein. Der Kanton TG sei schon heute auf die Mitarbeitenden aus Deutschland angewiesen, die jedoch nicht immer die Gleichwertigkeitsbestätigung des BBT erhalten. Die **DSG-LU** führt aus, dass sie die heutigen Vorgaben bezüglich Quote vollumfänglich stützen, eine Erhöhung würde ihre kantonalen Richtlinien tangieren und sie vor das Problem des Nachzugs stellen. Die **DSG-LU** beobachtet, dass mit der Erreichung der bisherigen Quote festgestellt werden konnte, dass die Institutionen auf einem fachlich sehr hohen Niveau arbeiten. Die **VSR-BE** schlägt alternativ einen «Landzuschlag» vor, der die entstehende Lücke zwischen den bisherigen 66% und den neuen 75% ohne Beitragskürzung decken würde.

Der **Kanton BE** beantragt die Beibehaltung der Zweidrittelsquote in Bezug auf das Personal der Tertiärstufe. Institutionen, welche die Dreiviertelsquote aufgrund eines ausgewiesenen Bedarfs (z.B. erhöhte Gewaltbereitschaft der Eingewiesenen) erfüllen müssen, sollen zusätzliche Bundespauschalen erhalten. Bei der Erhöhung der Quote müssten auch die Abschlüsse im Sozialbereich auf Sekundarstufe II mitberücksichtigt werden. Die Einhaltung der erhöhten Quote ist v.a. für dezentral gelegene, kleine Strukturen schwierig zu erbringen, da diese auf dem Arbeitsmarkt schlechter gestellt sind als grosse und zentral gelegene Institutionen.

Die **LiwJ** und das **THS-LU** begrüßen die Erhöhung der Quote, befürchten in der Praxis jedoch einen Rückgang der bisher höheren Quote auf 75%. Sie fordern deshalb gleichzeitig

wieder die Einführung eines Bonussystems, wobei die **LiwJ** dieses bei 85% plafonieren will. Auch gemäss der **SJ-NE** wird mit dem Festlegen der Quote auf 75% und der Finanzierung von 89% ein Anreiz geschaffen, weniger ausgebildetes Personal einzustellen.

Das **UFaG-TI**, der **CURAVIVA** und die **FBS-VD** sind der Meinung, dass Institutionen mit höherer Quote mehr Subventionen erhalten sollen. Ihrer Meinung nach werden Kantone finanziell bestraft, die sich bisher für das Erreichen einer hohen Quote eingesetzt haben. Sie fordern die Beibehaltung eines Bonussystems, welches wie bisher einen hohen Einfluss auf die Qualitätssicherung hat.

- g. Die Einrichtung verfügt über einen quantitativ angemessenen, dem Schwierigkeitsgrad der Eingewiesenen entsprechenden Bestand an sozialpädagogischem Personal.

Gemäss der **AGOER** ist diese Bestimmung ohne Angabe von Minimaldotationen nicht aussagekräftig.

- i. Mindestens ein Drittel aller Aufenthaltstage sind anerkannte Aufenthaltstage. Anerkannt sind Aufenthaltstage, die auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes und nach Artikel 4 dieser Verordnung entfallen. Aufenthaltstage von Personen, für die die Invalidenversicherung Beiträge an den Aufenthalt leistet, sind nicht anerkannt.

Gemäss der **SODK** und dem **Kanton BL** müssen Aufenthaltstage von Personen, für welche die Invalidenversicherung Beiträge leistet, mindestens auf Richtlinienebene präzisiert werden.

Gemäss dem **Kanton BL** und der **SJ-NE** hat zudem der Ausschluss von Asylsuchenden (Richtlinien 13.4) keine gesetzliche Grundlage in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 LSMG. Die Argumentation der Doppelsubventionierung (Richtlinie 13.4) sei vorgeschoben.

- j. Die Einrichtung bietet eine umfassende, ganzjährige vierundzwanzigstündige Betreuung an. Pro Jahr sind höchstens 14 Tage Betriebsferien zulässig.

Integras, das **HG-GE** und die **zkj-ZH** stützen diese Regelung, verweisen allerdings auf die entsprechenden Konsequenzen beim Personalbedarf, welchen im Bemessungsmodell zu wenig Rechnung getragen werde.

Gemäss dem **BWH-BS** sollten Institutionen, die keine Betriebsferien machen, zusätzlich entschädigt werden, da hier ein grosser finanzieller Aufwand dahinter stehe.

- k. Das Angebot der Einrichtung muss bundesrechtskonform sein.

Diese Bestimmung ist gemäss **Kanton BL** selbstverständlich und kann gestrichen werden.

³ Nicht anerkannt werden Einrichtungen mit Sonderschulen, deren Klientel hauptsächlich zur Sonderschulung eingewiesen ist.

Für die **SODK**, die **Kantone BL** und **BE** sowie für das **AJB-ZH** ist die Definition von Sonderschulen nicht klar. Gemäss dem **Kanton BE** gibt es keine, von allen Kantonen einheitliche gehaltene Definition von Sonderschulung. Er regt an, diesen Absatz zu streichen, da die Anerkennungsvoraussetzungen in den Artikeln 1, 4 und 5 der LSMV klar definiert sind.

Das **SA-OW** bedauert den Wegfall der Subventionierung der Schulaufwendungen sehr und weist darauf hin, dass hier eine grosse Kostenumverteilung zulasten der Kantone vor sich geht.

Für das **AJB-ZH** ist unklar, ob Schulleistungen für ausgeschulte Jugendliche subventionstechnisch berücksichtigt werden oder nicht.

Gemäss **CURAVIVA** ist sicher zu stellen, dass für die durch das BJ nicht mehr subventionierten heiminternen Sonderschulen ebenfalls mindestens die dreijährige NFA-Übergangsfrist gelte, derweil die Kantone die bisherigen Leistungen der IV zu gewähren haben.

Art. 2 Bedarfsnachweis

¹ Der Bedarfsnachweis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Gesetz) muss Angaben enthalten über:

- a. die Entwicklung des Platzbedarfs sowie den Auslastungsgrad der einzelnen Einrichtungen während der vergangenen fünf Jahre;
- b. das gegenwärtige Platzangebot;
- c. den interkantonalen Austausch von Platzierungen;
- d. die zukünftige Entwicklung des Platzbedarfs.

² Das BJ zieht zur Beurteilung des Bedarfsnachweises die Statistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS) bei, namentlich die Strafrechtspflegestatistiken.

³ Die Kantone liefern dem BFS die nötigen Daten für die Erstellung der massgebenden Statistiken.

Der **Kanton BE** möchte eine längerfristige Planung und nicht nur eine, die Änderungen in den Platzzahlen zu begründen sucht. Er regt an, den Institutionen Mittel anzubieten und Wege zu weisen, damit diese flexibel auf kurzfristige Bedarfs-Rückgänge bzw. -Anstiege reagieren können. Eine allzu rigide Planung läuft seiner Meinung nach Gefahr, unflexibel zu sein und dadurch die Kosten langfristig in die Höhe zu treiben.

Der **Kanton FR** fragt in der NFA-Vernehmlassung, ob es sich beim interkantonalen Austausch um den kantonalen oder konkordatsbezogenen Austausch an Platzierungen handle.

Der **Kanton NE**, das **SPJ-VD** und die **AVOP-VD** regen an, zusätzlich zu den Daten der Strafrechtspflegestatistik auch Daten bezüglich zivilrechtlicher Platzierungen mit zu berücksichtigen. Ausserdem müssten gemäss **SPJ-VD** ausserhalb statistischer Auswertungen auch Faktoren wie Nähe und Distanz zum Herkunftsmilieu inkl. Möglichkeiten der Familienarbeit in Bezug auf die Wahl der Standorte berücksichtigt werden.

Der **CURAVIVA** zweifelt daran, dass die Kantone innert Frist den Anforderungen dieser Planung nachkommen können.

Die **JHL** fordert, dass der Bund zur Beurteilung der künftigen Entwicklung des Platzbedarfs geeignete Instrumente zur Verfügung stellt.

Die **LiwJ** fordert, dass die Differenzierung der Angebote durch eine gesamtschweizerische Planung und durch die Anerkennungs Voraussetzungen gewährleistet wird. Die Differenzierung muss im Berechnungsmodell besser berücksichtigt werden.

Die **VSR-BE** regt an, die Planungen zentral zu führen und weitere Faktoren einzubeziehen (politische Veränderungen, Auswirkungen des neuen Jugendstrafgesetzes usw.).

Das **BWH-BS** regt an, dass der Bund vom Kanton verlangen soll, dass die Planungsdaten den Institutionen zugänglich gemacht werden.

Art. 3 Anerkannte Ausbildungen

Folgende Ausbildungen werden anerkannt:

- a. begonnene berufsbegleitende oder abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokultureller Animation) an einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule;
- b. für die Aufgabe in der Erziehungseinrichtung geeignete abgeschlossene universitäre Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung, mit einer berufsfeldspezifischen Tätigkeit nach Studienabschluss von mindestens sechs Monaten im stationären Bereich als Erzieherin oder Erzieher.

Der **Kanton BL** ist einverstanden mit den Anforderungen an die Ausbildung des erzieherisch tätigen Personals.

Dem **Kanton SG** erscheint die Umschreibung der anerkannten Berufsausbildungen zu eng und er fordert, dass im Interesse der interdisziplinären Zusammenarbeit auch andere Fachpersonen angestellt werden können, deren Ausbildungen zu Erziehungsaufgaben befähigen.

Das **OP-GE** fordert, dass auch die «maîtres socioprofessionelles» als anerkannte Kategorie geführt werden.

Die **AGOER** regt an, die Anerkennung der Diplome auf diejenigen aus dem Gesundheitsbereich auszudehnen, diese ergänzen oftmals die pluridisziplinären Teams. Die AGOER fragt ausserdem, warum SpezialistInnen nicht mehr anerkannt sind und wer die gemäss neuem Jugendstrafrecht geforderten Gutachten finanzieren wird.

Die **AVOP-VD** begrüsst, dass neu auch die Ausbildungen auf HF-Stufe anerkannt werden.

Die **VSR-BE** fordert in einem neuen Buchstaben c festzuhalten, dass die für die Leitung zuständige Person neben einer anerkannten sozialpädagogischen Ausbildung auch eine Zusatzausbildung in BWL absolviert haben muss.

Art. 5 Zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung privater Einrichtungen

Private Erziehungseinrichtungen müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Träger ist eine juristische Person mit gemeinnützigem Charakter. Einer seiner Hauptzwecke liegt in der Führung einer Erziehungseinrichtung für Kinder und Jugendliche, die strafrechtlich eingewiesen oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind.
- b. Der Kanton anerkennt die Einrichtung und leistet, allenfalls zusammen mit anderen Kantonen, einen angemessenen Beitrag an den Betrieb.
- c. Die Finanzierung des Betriebes ist gesichert.

Die **VSR-BE** fordert einen neuen Buchstaben d mit folgendem Wortlaut: Die Kantone regeln die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb privater Einrichtungen.

Das **BWH-BS** fordert den Bund auf, den Kantonen vorzuschreiben, dass diese kantonale und private Institutionen als gleichwertig anerkennen und finanziell gleich behandeln.

Die **SA-ZH** fordert die Ergänzung des Buchstabens b. Als Auflage soll gelten, dass der Standortkanton zuständig ist für die Ausrichtung eines Betriebsbeitrags (Standortbeitrags) an private Institutionen von mindestens 10% des Liegenschaftswertes.

Art. 6 Bedingungen und Auflagen der Anerkennung

Das BJ knüpft an die Anerkennung Bedingungen und Auflagen, die den zweckmässigen Betrieb der Einrichtung sichern.

Gemäss der **SOKD** und dem **Kanton BE** ist es völlig offen, welche Bedingungen und Auflagen hier gemeint sind. Der **Kanton BE** ist der Meinung, dass diese schon abschliessend in den Artikeln 1, 4 und 5 definiert sind. Zusätzliche Detailregelungen lehnt er ab, da diese der Philosophie der NFA widersprechen und Doppelspurigkeiten erzeugen.

Art. 7 Änderungen in den Anerkennungs Voraussetzungen; Widerruf der Anerkennung

¹ Die zuständige kantonale Behörde teilt jede Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Anerkennung massgeblich waren, dem BJ unverzüglich schriftlich mit.

² Das BJ passt die Anerkennungsverfügung an, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

³ Es widerruft die Anerkennung, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Einrichtung Bedingungen oder Auflagen trotz Mahnung nicht einhält.

⁴ Es kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Einrichtung Beiträge durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat.

⁵ Die Anerkennung erlischt, wenn während dreier aufeinander folgender Jahre der Mindestanteil der Aufenthaltstage (Art. 1 Abs. 2 Bst. c oder i) nicht erreicht worden ist.

Der **Kanton BL** ist der Auffassung, dass die An- und Aberkennung in die Kompetenz der Kantone fallen sollte.

Die **VSR-BE** fordert einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut: Stellt der Bund fest, dass die kantonalen gesetzlichen Grundlagen fehlen, kann er nach fünf Jahren die Anerkennung aberkennen.

Art. 8 Beginn und Ende der Beitragsberechtigung

¹ Die Beitragsberechtigung beginnt frühestens am 1. Januar des der Anerkennung folgenden Kalenderjahres.

² Sie endet mit der Aufhebung eines Angebotes, mit der Betriebseinstellung oder dem Widerruf der Anerkennung.

Gemäss dem **BWH-BS** besteht trotz Aufhebung eines Angebotes z. T. die Notwendigkeit von Lohnfortzahlungen. Deshalb soll der Bund bei unplanmässiger Einstellung von Angeboten während dreier Monate die Beiträge fortzahlen.

2. Abschnitt: Bemessung

Art. 9 Pauschalen

³ Die anerkannten Personalkosten ergeben sich aus der anerkannten Personaldotation multipliziert mit 94'340 Franken pro 100 Stellenprozent. Dieser Betrag unterliegt einer jährlichen Indexierung, die dem Teuerungsausgleich für das Bundespersonal entspricht.

Für das **SA-OW**, die **Integras** und das **THS-LU** ist die Berechnung des Pauschallohnes nachvollziehbar.

Der **Kanton NE** und die **SJ-NE** sind von der Verlässlichkeit der Rechnungen, die zu den durchschnittlichen Personalkosten geführt haben, nicht überzeugt und beklagen mangelnde Transparenz. Der Kanton NE ist zudem der Auffassung, dass die Anzahl SozialpädagogInnen eines Kantons ebenfalls in die Gewichtung mit einfließen müsste.

Gemäss **Integras**, der **AVOP-VD** und dem **BWH-BS** sind die Lohnkosten für ältere und erfahrene Mitarbeitende zu tief. **Integras** verlangt, dass jeder Kanton dieses System stützen und den Aufwand für teurere Mitarbeitende mittragen muss. Das **BWH-BS** fordert die Erhöhung der Pauschale auf Fr. 96'000.—. Die **FJF-VD** führt zudem aus, dass diese Personalkosten-Berechnung Institutionen mit fortschrittlichen und arbeitnehmerfreundlichen Bedingungen subventionstechnisch bestrafe und evtl. auch die Rotation bei den Arbeitsplätzen fördere.

Gemäss den **Kantonen FR** und **NE**, dem **OJ-GE**, dem **OP-GE**, der **AGOER**, der **LiwJ**, dem **HG-GE** und der **FJF-VD** unterscheiden sich Lohnkosten regional (Lohnkosten, Personaldichte, Kollektivverträge, Arbeitszeiten sowie Anteil des qualifizierten Personals). Diese Unterschiede würden bei der Einführung von Einheitspersonalkosten nicht berücksichtigt. Das **OP-GE** stellt fest, dass im Kanton Genf rund 15% höhere Personalkosten anfallen, als in den Nachbarkantonen. So beträgt gemäss der **AGOER** der Durchschnittslohn in Genf Fr. 94'817.— für eine 100%-Stelle ohne ArbeitgeberInnenbeiträge. Gemäss dem **HG-GE** beträgt der Durchschnittslohn von SozialpädagogInnen mittleren Alters in Genf Fr. 87'229.— plus

21% ArbeitgeberInnenbeiträge. Bei einer 100%-Stelle entspreche dies Lohnkosten von rund Fr. 105'547.—. Nach Aussagen des **Kantons NE** arbeiten SozialpädagogInnen im Kanton Neuenburg durchschnittlich 47 Std. pro Woche, wobei die Durchschnittspersonalkosten (inkl. ArbeitgeberInnenbeitrag) rund Fr. 113'000.— betragen.

Der **Kanton FR** regt die Berechnung einer kantonalen Pauschale an. Entsprechend würde die Teuerung auf kantonale Teuerungsmechanismen und nicht auf jene des Bundes ausgerichtet werden. Die **LiwJ** schlägt in diesem Zusammenhang die Einführung einer Kantonsquote und/oder Ortszulage unter Berücksichtigung der statistischen Auswertungen der Lebenshaltungskosten der einzelnen Kantone vor.

Der **Kanton VS**, die **OJ-GE** und die **CP-VS** empfinden die Fixierung der finanzierten Quote auf 89% als Bestrafung, da sie bisher alle versuchten, 100% ausgebildetes Personal einzustellen und nun finanziell schlechter gestellt werden. Die **Kantone FR** und **VS** vertreten die Meinung, dass diese Fixierung der finanzierten Quote den bisherigen Qualitätsbestrebungen entgegenlaufe. Der **Kanton FR** fordert die Streichung dieser Fixierung. Die **CP-VS** sieht sich gezwungen, ab sofort nur noch unqualifiziertes Personal einzustellen. Dies sei jedoch nur mittelfristig und über natürliche Abgänge realisierbar.

Der **Kanton NE** befürchtet, dass die Quote fallen wird, da der direkte finanzielle Anreiz für eine möglichst hohe Quote entfallt. Er möchte, dass die durchschnittlich festgelegte finanzierte Quote von 89% periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müsse, insbesondere falls die Quote steigen sollte.

⁴ Die anerkannte Personaldotation wird aufgrund des anerkannten Angebots der Einrichtung nach dem folgenden Schlüssel berechnet:

a. Grundangebot	Zuschlag pro	anerkannte Personaldotation in Stellenprozenten
1. Sozialpädagogische Wohngruppe		450%
2. Kleinsteinrichtung (7-10 Plätze)	Einrichtung	100%
3. Erhöhte Gruppengrösse der Kleinsteinrichtung	Platz, ab 11. Platz	10%
b. Zusatzangebote	Zuschlag pro	anerkannte Personaldotation in Stellenprozenten
1. Notaufnahmegruppe/ Abklärung	Gruppe	150%
2. Geschlossenheit	Gruppe	150%
3. Disziplinarabteilung	Platz	10%
4. Berufliche Ausbildung mit interner Berufsschule	Platz	60%
5. Berufliche Ausbildung ohne interne Berufsschule	Platz	50%
6. Tagesstruktur pauschal	Gruppe	200%
7. Progressionsstufe	Platz	25%

Der **Kanton BE** findet aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse der Institutionen die festgelegten, pauschalen Stellenprozente zu rigide und schlägt stattdessen die Einführung einer Bandbreite vor, innerhalb derer jede Institution klassiert wird. Für eine Gruppe mit erhöhter

Gewaltbereitschaft der Eingewiesenen sollen 550% berechnet werden, der Zuschlag für geschlossene Wohngruppen soll in diesem Fall nur noch 120% betragen.

Die **Kantone BL** und **BS** lehnen dieses Berechnungsmodell ab und fordern eine Platzkostenpauschale pro definiertem Leistungsangebot mit einer Abstufung nach effektiver Belegung. Die institutionelle Organisation wäre dann Sache des Kantons. Der Kanton müsste regelmässig nachweisen, dass die Bundesvorgaben erfüllt werden. Der Bund würde sich darauf beschränken, stichprobenartig die konkrete Umsetzung in den Institutionen zu überprüfen. Nur so würden Doppelspurigkeiten ausgemerzt. Das vorliegende Modell zementiert gemäss den **Kantonen BL** und **BS**, dem **JDK-LU** und der **SJ-NE** bestehende Strukturen, sei unflexibel und könne auf dynamische Entwicklungen nicht reagieren. Insbesondere die Spezialeinrichtungen verlieren massiv an Subventionen, währenddem traditionelle Institutionen gut in das Raster passen. Die zunehmende Öffnung und Differenzierung der Angebote werde verhindert, wobei solche Angebote unter Umständen kostengünstiger und wirkungsvoller seien.

Die **BeoB-BE** bedauert, dass der Entwurf der LSMV den besonderen Bedürfnissen nicht gruppentauglicher Jugendlicher nicht mehr gerecht wird.

Für das **SA-OW** ist unklar, ob 450% pro Gruppe genügen.

Das **OJ-GE** kritisiert die Dotationen als Minimaldotationen.

Die folgenden Teilnehmenden der Anhörung sind der Meinung, dass die pro Gruppe vorgeschlagene Personaldotation von 450% nicht ausreicht. Falls angegeben, steht in Klammer jeweils die neu geforderte Personaldotation. Diese Berechnungen basieren auf den Anforderungen der Doppelpräsenz des erzieherischen Personals zu pädagogisch intensiven Zeiten, der ganzjährigen Öffnungszeiten, der Ausbildungsverantwortung usw.: **AJV-ZH**, **AGOER** (600%), **AVOP-VD** (550-600%), **CURAVIVA** (500%), **Integras** (550%), **JHL** (550%), **BWH-BS** (500-550%; ausserdem sollen die institutionsexternen Gruppen mit Kleinsteinerichtungen gleichgesetzt werden), **HG-GE** (550%), **JDK-LU**, **THS-LU** (550-900% in Funktion von Gruppengrösse und Schwierigkeitsgrad Klientel), **JF-OW** (550%), **FJF-VD** (600%), **zkj-ZH** (550%).

Der **Kanton VS** ist der Meinung, dass die Personaldotationen eher zu hoch gewertet worden sind und insbesondere der Minimalanspruch von 400% pro Gruppe zu hoch ist. Dies muss seiner Meinung nach neu beurteilt werden. Ebenso ist es für die **SJ-NE** nicht nachvollziehbar, warum eine Gruppe, die über weniger als 400% verfügt, nicht als beitragsberechtigtes Angebot anerkannt wird. Sie verlangt, dass grössere Institutionen aufgrund ihrer Synergieeffekte auch eine tiefere Personaldotation ausweisen können. Für die **CP-VS** ist die Personaldotations-Berechnung zu eng. Die CP-VS verfügt nicht über die erforderliche Minimaldotations- und müsste aufstocken, gleichzeitig würde sie Subventionen wegen der neuen Quotenberechnungsart verlieren. Der Kanton und die Institution sind ihrer Meinung nach in jedem Fall finanzielle Verlierer.

CURAVIVA, **HEBL**; das **HG-GE** und das **JDK-LU** bemängeln, dass der Anteil der Leitungspersonen, die ja über eine anerkannte Ausbildung verfügen müssen, in der Grunddotations pro Gruppe zu wenig berücksichtigt sei. Das **HG-GE** geht davon aus, dass pro Gruppe mindestens 50% für die Leitung einberechnet werden muss.

Von den weiter unten aufgelisteten Anhörungsteilnehmenden wird kritisiert, dass Spezialistinnen und Spezialisten im therapeutischen Bereich sowie der Supervision im Berechnungsmodell nicht mit eigens vorgesehenen Stellenprozenten berücksichtigt werden. Für diese Anhörungsteilnehmenden sind insbesondere therapeutische Leistungen im stationären Bereich unumgänglich. Einerseits werde dadurch ein grosser Abklärungsbeitrag geleistet, andererseits helfen diese Fachleute Spätfolgen zu reduzieren. Supervision sei zudem als qualitätssichernde Massnahme zwingend:

- **Kanton BL** (für das MZA-BL bedeute die Streichung des therapeutischen Angebotes von der Subventionierung einen Ausfall von Fr. 400'000.— jährlich);
- **Kanton BE** (fordert pro Platz fünf Stellenprozente für therapeutische Leistungen);
- **OJ-GE; CURAVIVA; HG-GE** (bedauern es, dass PraktikantInnen nicht mehr subventionsberechtigt sind);
- **DSG-LU; HEBL** (beantragen, dass für überregional wichtige Spezialinstitutionen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche hohe Subventionseinbussen haben, Sonderregelungen getroffen werden);
- **AJV-ZH; LiwJ** (SpezialistInnen, welche für die Spezialisierung der Institution und die Erstellung von Gutachten unabdingbar seien, müssten in den Berechnungsgrundlagen berücksichtigt werden);
- **BJW-BE; BeoB-BE** (bedauern, dass das neue System keine Anreize für den dringend nötigen Ausbau therapeutischer und deliktspezifischer Arbeit mit den Eingewiesenen schaffe);
- **VSR-BE; MZA-BL** (fordern die Einführung eines Zusatzangebotes «Psychotherapie» mit 150% pro Gruppe);
- **THS-LU** (weist darauf hin, dass insbesondere junge Frauen oftmals an unauffälligeren Formen psychischer Störungen leiden, welche es frühzeitig zu erkennen und zu behandeln gilt. Deshalb beantragt das THS-LU den Einbezug von SpezialistInnen in die Beitragsberechnung und zwar in Abhängigkeit von Grösse und Angebot; dieser Zuschlag soll mindestens dem Aufwand von geschlossenen Abteilungen entsprechenden);
- **SJ-NE;**
- **SA-ZH** (fordert die Einführung von 5% pro Platz für therapeutische Leistungen).

Die **Kantone BL** und **BS** rügen den totalen Rückzug aus der Subventionierung der schulischen Aufwände. Die grosse Qualität der Schulheime liege in der engen Zusammenarbeit der Bereiche Sozialpädagogik und Schule. So arbeiten SozialpädagogInnen in der Schule mit und Lehrpersonen engagieren sich in der unterrichtsfreien Zeit. Eine Abgeltung dieser wichtigen Leistungen wäre im Rahmen eines Zuschlages für die Tagesstruktur angemessen. Die **HEBL** fordert insbesondere einen Beitrag für Lehrkräfte mit einer Zusatzausbildung in schulischer Heilpädagogik, da diese Leistung über diejenige der normalen Beschulung hinausgehe. Die **CURAVIVA** und die **LiwJ** fordern, für die interne Tagesstruktur 250% zu berechnen, falls 50% durch Lehrkräfte abgedeckt werden. Lehrpersonen seien in diesem Zusammenhang unabdingbar, da sie einen grossen Beitrag zur Resozialisierung böten. Der heiminterne Schulunterricht soll gemäss **VSR-BE** auch für die Jugendlichen subventioniert werden, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben. Das **OP-GE** weist zudem darauf hin, dass gerade im geschlossenen Bereich die Leistungen der Schule unabdingbar sind. Ausserdem fragt es sich, wie im vorliegenden Modell die Zusatzleistungen im Bezug auf die internen Ateliers abgegolten werden.

Gemäss dem **BFV-BS** und dem **JDK-LU** müsste eine Differenzierung zwischen der Personaldotation für Kinder- und Jugendgruppen gemacht werden, da sich diese Klientengruppen stark unterscheiden.

Das **AJB-ZH** regt an, die spezielle Personalsituation von Durchgangsheimen nochmals zu prüfen und allenfalls einen Zuschlag zu gewähren. Ausserdem schlägt es vor, die Progressionsstufen und die Nachbetreuung separat zu erwähnen. Letzteres wird auch vom **JDK-LU** gefordert.

Das **AJV-ZH** fordert, dass ausserhalb des starren Modells für Spezialleistungen (wie z.B. den Freiheitsentzug von Jugendlichen) die Möglichkeit individueller Verhandlungen mit dem BJ bestehen muss.

Die **zkj-ZH** postuliert die Einführung einer neuen Kategorie: Ein Berufswahljahr nach der obligatorischen Schulzeit mit einem Zuschlag pro Platz von 60%. Diese Kategorie entspreche einem zunehmenden Bedürfnis.

Ausserdem fordert die **LiwJ**, dass die internen Schul-, Attest- und Berufsausbildungsmöglichkeiten bei der Personaldotation berücksichtigt werden sollen.

Die **BeoB-BE** zeigt auf, dass die erhöhte Gewaltbereitschaft der Jugendlichen zusätzliches Personal verlangt. In einer Beobachtungsstation handelt es sich um einen Mehrbedarf an Personal von ca. 50%. Diese würden vom Modell nicht berücksichtigt.

Das **HG-GE** verlangt für Institutionen, die über mehrere, geographisch verteilte Kleingruppen verfügen, jeweils den Zuschlag für Kleinsteinerichtungen.

Dem **THS-LU** fällt auf, dass bei den Zusatzangeboten personalintensive, offene Betreuungsformen gänzlich fehlen. Das **THS-LU** beantragt die Einführung einer Kategorie „personalintensive offene Betreuung“, welche mit 150% dotiert ist.

⁵ Für die Berechnung der Betriebsbeiträge sind die anerkannten Aufenthaltstage im Zeitraum vom 1. August des vorangehenden Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Beitragsjahres massgeblich. Diese werden in Bandbreiten festgehalten und bestimmen den Faktor für die Beitragshöhe gemäss folgender Einstufung:

Stufe	Bandbreite in Prozent	Faktor
1	100%	100%
2	95-99%	97%
3	90-94%	92%
4	85-89%	87%
5	80-84%	82%
usf.		

Die Einführung einer neuen Zeitdauer für die Abrechnung finden die **Kantone BL, SG** und das **AJV-ZH** eher verwirrend (auch wenn der Anspruch nach möglichst aktuellen Daten nachvollziehbar ist). Sie sind für die Beibehaltung des Kalenderjahres, welches auch der Abrechnungsbasis des IVSE entspricht. Auch das **BWH-BS** regt an zu prüfen, ob eine Anpassung des Geschäftsjahres mit dem Anerkennungsjahr nicht sinnvoller wäre.

Das **AJV-ZH** bemängelt, dass von einer 100%-Auslastung ausgegangen wird, obwohl eine solche im Massnahmenbereich nicht realistisch ist.

Die **Kantone NE** und **FR** sowie die **SJ-NE**, das **OJ-GE**, **UFaG-TI** und das **BWH-BS** stellen fest, dass der 31. Juli sommerferienhalber schwierig einzuhalten ist und verlangen eine Verschiebung des Berechnungsjahres um einen Monat nach hinten bzw. nach vorne.

⁶ Bei Nichterfüllung der Quote (Art. 1 Abs. 2 Bst. f) werden die anerkannten Personalkosten für die effektive Dauer der Nichterreichung um 10 Prozent gekürzt.

Die **Integras**, das **HG-GE** und die **zkj-ZH** fordern die Streichung dieses Absatzes, da er zu geringe finanzielle Einbussen festlegt. Dies könnte einen Anreiz stellen, die Quote nicht zu erreichen.

3. Abschnitt: Leistungsvereinbarung

Art. 10

¹ Das BJ und die zuständige kantonale Behörde schliessen eine Leistungsvereinbarung ab (Art. 7 Abs.2 Gesetz). Die Leistungsvereinbarung enthält die folgenden Angaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen;
- b. das anerkannte Angebot jeder Einrichtung;
- c. die anerkannten Personalkosten jeder Einrichtung;
- d. die Bandbreite der anerkannten Aufenthaltstage;
- e. der pauschalierte jährliche Betriebsbeitrag für jede Einrichtung;
- f. die Konsequenzen bei vorübergehendem Nichteinhalten der Dreiviertelsquote nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f.

Gemäss **SODK** beinhaltet der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen das Ziel, den Kantonen die operative Verantwortung für die Angebotsgestaltung, die Qualitätssicherung und die Bedarfsplanung im Rahmen festgelegter nationaler Eckwerte zu übertragen. Der vorliegende Entwurf bilde dieses Ziel nur ungenügend ab. Der Bund wolle weiterhin mit zahlreichen Detailbestimmungen tief in die operativen Belange der Kantone und Einrichtungen einwirken. Die hohe Regelungsdichte gehe auf Kosten der Flexibilität. Gerade im Bereich der stationären Jugendhilfe gebe es stark unterschiedliche Formen, denen derart detaillierte Strukturvorgaben nicht gerecht würden. Für die Einrichtung bleibt ein Doppelaufsichtssystem bestehen. Die Aufgabenteilung bleibe in einigen Punkten unklar, die Chance einer wirklichen Neuregelung mit Leistungsvereinbarung werde so vergeben. Die Kantone üben heute schon im Rahmen der IVSE ein intensives Qualitätsmanagement bei den Institutionen durch. Darauf solle sich der Bund stützen und auf eigene Kontrollen verzichten. Der Bund solle einige wenige Eckpunkte definieren und sich bei der Platzzahl auf die Bedarfsplanung des Kantons stützen. Dieser Meinung schliesst sich der **Kanton BS** an. Er kann nicht nachvollziehen, warum das BJ weiterhin vor Ort Überprüfungen durchführen will. Der Kanton BS führt jährlich viel weiterführende Qualitätskontrollen aus.

Auch wenn der **Kanton BL** am Abschluss eines Leistungsvertrages mit dem Bund interessiert ist, zweifelt er am (in diesem Artikel absolut formulierten) Anspruch des Bundes auf den Abschluss eines Leistungsvertrages.

Für den **Kanton BE** ist unklar, was bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kanton und dem Bund geschieht. Er fragt, ob in diesem Fall das Subventionsgesetz (Art. 35 Abs. 1 SuG) oder das Bundesgerichtsgesetz (Art. 120 BGG) zum Tragen kommt und regt an, diesbezügliche klare Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen.

Das **OP-GE** ist Trägerschaft der Clairière. Es betont den Einschliesscharakter dieser Institution als sehr spezifisch und fordert deshalb die Mitunterzeichnung des Leistungsvertrags neben der offiziellen kantonalen Verbindungsstelle.

Das **UFaG-TI** lobt die künftige Stärkung der Verbindungsstelle durch das Abschliessen von Leistungsverträgen und die Optimierung der Zusammenarbeit.

Für das **AJB-ZH** ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Institutionen selber nicht Vertragspartner sind und den Leistungsvertrag mit unterzeichnen müssen.

CURAVIVA, **Integras**, die **JHL**, die **zkj-ZH**, das **BWH-BS** und das **HG-GE** verlangen, dass in der Leistungsvereinbarung zudem festgehalten werden soll, dass die Kantone die qualitativen Vorgaben des Bundes unterstützen und fördern müssen sowie für die Vielfältigkeit und Innovation des Angebots zuständig sind. Ausserdem müsse in den Leistungsvereinbarungen festgehalten werden, dass genügend Ausbildungsplätze in den Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Gemäss **CURAVIVA** muss in den Leistungsvereinbarungen zwingend eine Übergangsbestimmung zur Finanzierungssicherheit durch den Kanton erfasst werden. Da **Integras** für die Streichung der Ausnahmeregelung bezüglich Quote ist, fordert die Stiftung

die Streichung von Buchstabe f. Das **BWH-BS** fordert im Speziellen, dass in der Leistungsvereinbarung eine Informationspflicht gegenüber dem Bund und den Trägerschaften festgeschrieben wird (insbesondere auch über die Inhalte der Leistungsvereinbarungen).

² Die Leistungsvereinbarung hat eine Dauer von vier Jahren. Sie wird erneuert, wenn das BJ die Anerkennungsvoraussetzungen überprüft und festgestellt hat, dass sie weiterhin erfüllt sind.

Die **Kantone BL** und **BE** sind der Meinung, dass die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aus verwaltungsökonomischen Gründen Sache der Kantone sein muss. Sie erachten die regelmässige Überprüfung der Institutionen durch das BJ als überflüssig.

Der **Kanton NE** verlangt die Erhöhung der Vertragsdauer von vier auf fünf Jahre, damit zu Gunsten der anerkannten Institutionen eine höhere Systemstabilität erlangt werden kann.

Die **AVOP-VD** verlangt einen fünfjährigen Leistungsvertrag, der auf den fünfjährigen kantonalen Leistungsvertrag abgestimmt wird.

2. Kapitel: Baubeiträge

Art. 12 Berechnungsmethode

² Führt die Methode der Platzkostenpauschale zu einer Abweichung von mehr als 30 Prozent gegenüber dem Kostenvoranschlag oder erweist sich die Anwendung der Platzkostenpauschale sonst wie als unverhältnismässig, so werden die effektiven Kosten berücksichtigt.

Die Berechnungsmethode kann gemäss dem **Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft** (HBA-BL) missverständlich interpretiert werden: Muss man davon ausgehen, dass eine Abweichung unter 30% als verhältnismässig taxiert wird? Der Kanton verlangt eine entsprechende Präzisierung.

Art. 14 Untergrenze für Baubeiträge

Bundesbeiträge von weniger als 100 000 Franken werden nicht ausgerichtet (Art. 4 Abs. 4 Gesetz).

Der **Kanton FR** weist darauf hin, dass im Rahmen der IVSE bei der von ihr anerkannten Einrichtungen Investitions- und Renovationskosten ab Fr. 50'000.— in die Betriebsrechnung aufgenommen werden können. Der Kanton FR schlägt vor, die Bundesregelung im Sinne einer Angleichung anzupassen.

Der **Kanton VS** verlangt die Streichung dieses Artikels, weil dadurch die kantonale Belastung insbesondere bei Renovationen steigen werde.

Art. 15 Festlegung der Pauschalen und Zuschläge; Anpassung an Kostenentwicklung und Teuerung

² Es überprüft die von ihm festgelegten Pauschalen und Zuschläge periodisch und passt sie im Einvernehmen mit dem EFD an. In der Zwischenzeit passt das BJ sie jährlich der Kostenentwicklung nach dem Schweizerischen Baupreisindex an.

Das **SPJ-VD** verlangt, dass anstelle des Schweizerischen Baupreisindex (inkl. MwSt.) der Index des Bundesamts für Statistik (exkl. MwSt.) beigezogen wird.

Art. 18 Zuschläge und Kürzungen

¹ Das EJPD legt die folgenden Zuschläge fest:

- c. für die Mehrkosten für den Bau einer Schulanlage;

Der **Kanton BL** begrüsst, dass bei den Baubeitragspauschalen im Gegensatz zu den Betriebsbeiträgen die Zusatzaufwendungen für die interne Schule teilweise berücksichtigt werden.

3. Kapitel: Modellversuche

Art. 23 Auswertung

¹ Für die Auswertung eines Modellversuchs können Rückfallstudien durchgeführt werden.

² Das BFS stellt die nötigen Daten für die Studien zur Verfügung.

³ Die Kosten für Erhebungen, die nach Ablauf der maximalen Beitragsdauer von fünf Jahren durchgeführt werden, trägt der Gesuchsteller.

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 LSMG können Beiträge für eine Versuchsdauer von höchstens fünf Jahren gewährt werden. Diese Vorschrift statuiert eine weitere Einschränkung – im Gegensatz zum Gesetz, welches ausdrücklich und ohne zeitliche Einschränkung Beiträge an die Auswertung vorsieht. Insbesondere für die Erforschung von Rückfällen sind Langzeitstudien notwendig. Weshalb sich der Bund gerade an solchen, besonders wertvollen Studien nicht finanziell beteiligen wolle, werde in den Erläuterungen nicht dargelegt und finde keine sachliche Begründung. Der **Kanton BS** schlägt deshalb vor, diese Einschränkung ersatzlos zu streichen.

4. Kapitel: Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

Art. 24

¹ Das BJ richtet auf Gesuch hin im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge (Art. 10a Gesetz) an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal aus.

² Die Beiträge werden für die Aus- und Weiterbildung des Strafvollzugspersonals ausgerichtet unter der Voraussetzung, dass sich diese an den massgebenden Standards orientiert.

Die **Kantone FR, NE** und **VD** begrüssen in ihrer Stellungnahme zur NFA-Ausführungsgesetzgebung die Beiträge des Bundes an das Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal (SAZ). Sie verlangen jedoch eine Definition des massgebenden Standards.

Der **Kanton VD** findet es unkorrekt, dass der Bundesbeitrag von ca. einer Mio. Fr. nicht einmal 30% der anerkannten Ausbildungskosten deckt. Ausserdem fordert der Kanton VD, dass der Verteilungsschlüssel pro Kanton aufgezeigt wird.

5. Kapitel: Organisation und Verfahren

Art. 25 Instanz für Verfügungen und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen

² Finanzhilfen werden im Einzelfall zugesprochen und ausbezahlt:

- a. bis 3 Millionen Franken: vom BJ allein;
- b. über 3 Millionen Franken: vom BJ im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Für den **Kanton BL** ist unklar, ob sich der Einzelfall auf den einzelnen Leistungsvertrag bezieht.

Art. 26 Zuständige kantonale Behörden

Jeder Kanton bezeichnet für den Bereich der Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen und für Baubeiträge an private Einrichtungen eine einzige kantonale Behörde, die für den Kontakt mit dem BJ zuständig ist.

Weil insbesondere in einem so grossen Kanton wie Zürich der direkte Kontakt zum BJ sinnvoll sei, bemängelt das **AJV-ZH**, dass nur noch eine einzige Verbindungsstelle dafür zuständig sei. Ausserdem sei nicht klar, ob verschiedene Amtsstellen pro Kanton eine Leistungsvereinbarung zusammen unterzeichnen können oder eine Unterschriftberechtigte bezeichnet werden muss. Das **AJV-ZH** plädiert für die Möglichkeit von mehreren kantonalen Mitunterzeichnenden.

Art. 33 Mitwirkung der Beitragsempfänger

¹ Die Beitragsempfänger weisen die Bundesbeiträge in der Bilanz und Betriebsrechnung der Einrichtung jährlich gesondert aus (Art. 11 Gesetz).

² Sie erteilen dem BJ alle Auskünfte, die für die Beitragsgewährung von Bedeutung sind. Sie gewähren auf Verlangen Einblick in die Bücher, Belege und anderen Dokumente und geben diese heraus.

³ Das BJ kann Inspektionen vornehmen oder die zuständige kantonale Behörde damit beauftragen.

Für die **SODK** muss der Begriff „Beitragsempfänger“ definiert werden.

Der **Kanton BL** wiederholt, dass mit dem Abschluss des Leistungsvertrags die Kontrollpflichten an den Kanton delegiert werden sollen und lehnt ab, dass er auf Geheiss des Bundes Inspektionen vorzunehmen hat. Das Bundesamt soll einzig den Kanton auf die Einhaltung der Leistungsverträge kontrollieren.

Gemäss dem **Kanton BE** widersprechen die formulierten Inspektionen der einzelnen Institutionen durch das BJ der Verwaltungsökonomie und der angestrebten Minimalisierung des Verwaltungsaufwandes wie auch der Grundidee der NFA.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmung

¹ Für Erziehungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anerkannt sind, gilt spätestens ab dem 1. Januar 2012 als Anerkennungsvoraussetzung, dass drei Viertel ihres erzieherisch tätigen Personals über eine anerkannte Ausbildung verfügen müssen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f und Art. 3); bis dahin gilt das bisherige Recht.

Der **Kanton BL** fordert für die Einführung der neuen Regelungen eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren nach Inkrafttreten.

Der **Kanton BE** fordert aufgrund der äusserst knappen Umsetzungsfrist und den zu erwartenden Veränderungen für die Institutionen bezüglich Personal, Finanzierung wie auch Betriebskonzept eine angemessene Übergangsfrist für alle relevanten Bestimmungen.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Ergebnisse zur Inkraftsetzung sind unter 5. Ergebnisse zum Zeitplan und zur Inkraftsetzung zusammengefasst.

7. Stellungnahmen zum gewählten Verfahren der Anhörung/ Diverses

a. Ebene Kantone

Die **SODK** ist erstaunt über das Vorgehen des EJPD. Sie beantragt, eine offizielle Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen durchzuführen und eine der Sommerferienzeit angepasste Vernehmlassungsfrist vorzusehen. Dies wurde vom BJ mit dem Schreiben vom 13. Juli abgelehnt.

Der **Kanton BL** ist irritiert über das Vorgehen. Im Gegensatz zu den anderen NFA-bedingten Verordnungsänderungen wurde hier nur eine Anhörung und keine Vernehmlassung durchgeführt. Als Adressaten auf Seiten der Kantone sind weder die Regierungen, noch die Vorstehenden der Direktionen begrüsst worden, sondern nur die kantonalen Verwaltungsstellen. Die NFA-Projektleitung auf Bundesebene wurde nicht begrüsst. Die zuständige Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) figuriert ebenfalls nicht auf der Adressatenliste. Der Kanton BL rechnet mit einem jährlichen Mehraufwand von ca. 1.5 Mio. Fr. (Saldo für die Mehrausgaben für den Erhalt der Bundesbeiträge und der Beitragskürzungen) und rügt die fehlende Transparenz des Bundes gegenüber den Kantonen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen.

Der **Kanton BS** ist sehr befremdet, dass für eine Verordnungsänderung mit derart weit reichenden finanziellen Konsequenzen für die Kantone nicht eine ordentliche Vernehmlassung mit ausreichender Frist durchgeführt wurde. Die Kantonsregierungen wurden erst informiert, nachdem die Institutionen und Trägerschaften und kantonalen Verwaltungen angeschrieben wurden.

Der **Kanton BE** stuft die Verordnungsänderungen als einschneidend ein und geht von einer Mehrbelastung des kantonalen Budgets aus. Deshalb bemängelt er die Unterlassung einer Vernehmlassung. Seiner Meinung nach handelt es sich bei den Änderungen um einen Eingriff des Bundes in die Kantonshoheit (der Bund finanziert rund 25% der Kosten, der Kanton grösstenteils den Rest) – was verfahrensmässig Beachtung finden müsse.

Der **Kanton NE** ist erstaunt, dass kein offizielles Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen durchgeführt wurde. Er verlangt eine breite Vernehmlassung.

b. Verbände und Vereinigungen

Keine Stellungnahmen.

c. Trägerschaften und Leitungen der vom BJ anerkannten Institutionen

Keine Stellungnahmen.

d. Diverses

Die **Kantone BL** und das **DSG-LU** fordern, dass in Artikel 1 Buchstabe a LSMG der veraltet Begriff Arbeitserziehungsanstalt ersetzt wird. Es sei auf eine einheitliche Terminologie zu achten.